

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Saulgau zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV)**

- gültig ab dem 01.07.2011 -

**1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGVV)**

Der Stromverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke Bad Saulgau sind berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

Auf Wunsch des Kunden rechnen die Stadtwerke Bad Saulgau den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten nachfolgende Bedingungen:

Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Monats aufgenommen werden.

Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken Bad Saulgau vom Kunden in Textform, spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Adresse, Kundennummer)
- die Zählernummer
- die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum sowie das Anfangsdatum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich).

Die Stadtwerke Bad Saulgau werden die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung in Textform bestätigen.

Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf werden die Stadtwerke Bad Saulgau den Kunden in der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz gesondert hinweisen.

Die Stadtwerke Bad Saulgau berechnen für die Erstellung und die Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung einen Betrag von netto 16,00 € je Rechnung.

Auf den voraussichtlichen Rechnungsbetrag werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen berechnet, wenn der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGVV bleibt unberührt.

**2. Zahlungsweisen (§ 16 StromGVV)**

Der Kunde kann seine Zahlungen durch Überweisung, durch Lastschriftinzugsverfahren oder durch Barzahlung an die Stadtwerke Bad Saulgau leisten.

**3. Zahlungsverzug (§ 17 StromGVV)**

Die Stadtwerke Bad Saulgau berechnen bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGVV

- für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 4,50 €
- für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten 43,00 €
- Aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden z.B. vergebliche Terminvereinbarung 43,00 €

**4. Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV)**

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten zu zahlen.

- Einstellung der Versorgung 43,00 €
- Wiederaufnahme der Versorgung netto 43,00 €

Sind bei der Einstellung und/oder Wiederaufnahme der Versorgung besondere Maßnahmen erforderlich (z. B. Zählerentfernung), so werden statt der oben genannten Beträge die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

**5. Umsatzsteuer**

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich fest gelegte Umsatzsteuer von derzeit 19 % wird zusätzlich berechnet.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 3 sowie die Kosten der Einstellung der Versorgung nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.